

# **Satzung des TTC Merzenich 1972 e.V.**

## **Präambel**

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins und aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, psychischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- 3) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 4) Der Verein befürwortet die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- 5) Der Verein, seine Amtsträger, Funktionäre und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger, Funktionäre und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur. Es können Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durchgeführt werden. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integrale Bestandteile wie insbesondere
  - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
  - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
  - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
  - die Benennung von Ansprechpersonen.

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- 1) Der am 19. November 1972 in Merzenich gegründete Verein führt den Namen Tischtennisclub Merzenich 1972 e.V. (Abkürzung TTC Merzenich) und hat seinen Sitz in Merzenich. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren unter der Registernummer VR 843 eingetragen.
- 2) Er ist Mitglied des Kreissportbundes Düren im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und der zuständigen Fachverbände.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/innen erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand teilt seine Entscheidung dem/der Antragsteller/in mit.
- 3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.
- 4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

### **§ 4 Beiträge**

- 1) Der Mitgliedsbeitrag, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie weitere Einzelheiten zum Beitragswesen ergeben sich aus der Beitragsordnung.
- 2) Diese wird vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Umlagen dürfen pro Kalenderjahr den einfachen Jahresbeitrag eines Mitglieds nicht übersteigen.
- 3) Beiträge werden ganzjährig bezahlt auch bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft.
- 4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 15. März eines jeden Jahres eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden oder Mitglieder von der Verpflichtung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren befreien.
- 6) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## **§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

- 1) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins von bis zu drei Monaten.
- 2) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- 3) Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels (§7) zu versehen.

## **§ 6 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im

Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen.

- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 7 Rechtsmittel**

- 1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch bei Ablehnung der Aufnahme (§ 2) sowie gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) mit Ausnahme des Ausschlusses entscheidet der Gesamtvorstand. Über den Einspruch gegen den Ausschluss (§ 5) entscheidet jedoch die Mitgliederversammlung.
- 2) Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Gesamtvorstand
  - der geschäftsführende Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Jahr stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform (per Brief bzw. E-Mail). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- 4) Mitgliederversammlungen können in Präsenzform oder als hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand.
- 5) Der/die Vorsitzende, in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Geschäftsführer/in, in Abwesenheit von Vorsitzender/m und Geschäftsführer/in der/die Kassierer/in, leitet die Mitgliederversammlung.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 7) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Entgegennahme der Jahresberichte
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Satzungsänderungen und Ordnungen
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Ehrungen
- 9) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 10) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- 11) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- 12) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der

Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

## **§ 10 Vorstand**

- 1) Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand  
(bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Kassierer/in)
  - b) als Gesamtvorstand  
(bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem/der Sportwart/in und dem/der Damenwart/in und dem/der Jugendwart/in und dem/der Pressewart/in).
- 2) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, eine/n Nachfolger/in für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen zu berufen.
- 4) Der/die Vorsitzende, in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Geschäftsführer/in, in Abwesenheit von Vorsitzender/m und Geschäftsführer/in der/die Kassierer/in, beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstands. Er/sie ist verpflichtet, den Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweils im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen

können als Präsenzveranstaltung oder im Wege einer Video- bzw. Telefonkonferenz oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Vorstandssitzungen auf andere Art gefasst werden.

- 6) Die Mitgliedschaftsrechte des Vereins in übergeordneten Verbänden werden durch den Gesamtvorstand wahrgenommen. Sollte in Verbänden eine Delegiertenversammlung vorgesehen sein, dann bestimmt der Gesamtvorstand anlassbezogen je anstehender Delegiertenversammlung die Delegierten. Dabei kann der Gesamtvorstand auch die Mitglieder des Gesamtvorstands benennen.

## **§ 11 Jugend des Vereins**

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
- 3) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem Gesamtvorstand.

## **§ 12 Gesetzliche Vertretung**

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Kassierer/in.
- 2) Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 3) In Abweichung zu der Regelung in Absatz 2 ist bei Rechtsgeschäften ab einem Wert von 1.000 Euro die vorherige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.

### **§ 13 Protokollierung der Beschlüsse**

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und einem/r von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 14 Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

### **§ 15 Kassenprüfung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in und eine/n Ersatzkassenprüfer/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist maximal zweimal zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
- 3) Der Auftrag der Kassenprüfer/innen erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und ob die Ausgaben sachlich richtig sind.

### **§ 16 Datenschutz im Verein**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Merzenich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 6) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein.

## **§ 18 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.11.2023 beschlossen.
- 2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.